

"Soll ich euch beide umbringen?"

Ein großmüliger Spruch rechtfertigt keine Geldstrafe wegen Bedrohung

Zu dritt saßen sie am Küchentisch, zwei Frauen und ein Bekannter. Dabei wurde Bier konsumiert und irgendwann fing das Trio wohl an zu streiten. Jedenfalls stellte sich der (vorbestrafte) junge Mann plötzlich vor die Schublade mit den Messern und sagte: "Soll ich euch beide umbringen?" Ein Messer nahm er allerdings nicht in die Hand. Die Frauen fühlten sich bedroht und zeigten den Bekannten an, der vom Amtsgericht zu einer Geldstrafe von 1.500 Euro verdonnert wurde.

Der Mann legte Revision gegen die Entscheidung ein und erreichte beim Oberlandesgericht (OLG) Koblenz zumindest einen Aufschub (1 Ss 367/05). Eine Frage drücke eher Unentschlossenheit aus und sei für sich genommen nicht als Ankündigung eines Verbrechens ernstzunehmen, so das OLG. Auch die Tatsache, dass der Bekannte dabei vor einer mit Messern gefüllten Schublade stand, sei objektiv noch nicht als Bedrohung aufzufassen.

Das Amtsgericht müsse sich daher nochmals mit dem Fall befassen und klären, ob sich aus den Begleitumständen ein objektiver Drohcharakter des Satzes ergebe. Über den Wortlaut der Äußerung hinaus sei dies vielleicht der Vorgeschichte dieses Zusammentreffens bzw. dem Verlauf des Streits zu entnehmen. Andernfalls wäre der Angeklagte freizusprechen: Denn allein ein großmüliger Spruch rechtfertige keine Geldstrafe wegen Bedrohung.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/soll-ich-euch-beide-umbringen>